

1) 26) 33)

**Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen,
Kindertagespflege, die Offene Ganztagschule
und die flexiblen Betreuungsangebote in den Grundschulen**

2) 27) 34)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2019 (GV. NRW Seite 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII. in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2019 (BGBl. I Seite 1131), der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW: Seite 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2019 (GV.NRW Seite 151) und § 9 des Schulgesetzes NRW vom 15.02.2005 (GV.NRW Seite 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV.NRW Seite 331) hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 19.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Bezeichnung

3)

Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt geändert:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, die Offene Ganztagschule und die flexiblen Betreuungsangebote in den Grundschulen.

§ 2 – Geltungsbereich, Allgemeines

4)

- (1) Die Stadt Geldern erhebt einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag für die Förderung und Betreuung
 1. in einer Kindertageseinrichtung
 2. in Kindertagespflege
 3. in flexiblen Betreuungsangeboten in der Grundschule und
 4. den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule. 5)
- (2) Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen gelten die Bestimmungen der Aufnahme bzw. Betreuungsverträge der Träger der Einrichtungen. Eine Änderung der abgeschlossenen Betreuungsform bzw. des Stundenbudgets ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.
- (3) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule und der flexiblen Betreuung in den Grundschulen ist bei Anmeldung für die Dauer eines Schuljahres bindend. Eine unterjährige Anmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich. Eine vorzeitige Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats nur möglich bei einem Wohnortwechsel, bei einer längerfristigen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen oder einem Wechsel der Schule.
- (4) Ein Kind kann durch die Stadt Geldern von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule oder der flexiblen Betreuung in den Grundschulen ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
 - a. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c. die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - d. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht möglich gemacht wird,
 - e. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. 7)

- (5) Bei Kindertagespflege sind ergänzend die Richtlinien der Stadt Geldern zur Förderung von Kindern in Tagespflege in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (6) Ein Entgelt für ein in der Kindertageseinrichtung angebotenes Mittagessen wird von den Trägern erhoben. Bei der Offenen Ganztagschule oder der flexiblen Betreuung wird dieses Entgelt von der beauftragten Dienststelle oder den Kooperationspartnern erhoben. 8)

§ 3 Beitragspflicht

9)

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem allein sorgeberechtigten Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Die Elternbeiträge werden für die Förder- und Betreuungsleistungen nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen erhoben.
- (3) Der Elternbeitrag bei der Kindertageseinrichtung wird nach dem Alter des Kindes und den vereinbarten Betreuungsstunden erhoben; bei der Kindertagespflege wird der Elternbeitrag nach den bewilligten Betreuungsstunden erhoben.
- (4) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Kindertagespflegeperson gefördert und betreut, sind die zugesagten Stunden zu addieren; der Elternbeitrag richtet sich in diesem Fall nach den Gesamtbetreuungsstunden.
- (5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung, der Offenen Ganztagschule oder der flexiblen Betreuung in den Grundschulen nicht berührt. Die Beitragspflicht wird durch Ausfall- oder Urlaubszeiten der Tagespflegeperson von bis zu vier Wochen im Kalenderjahr nicht berührt. 10)

§ 4 Beitragszeitraum

11)

- (1) Beiträge werden in einer Kindertageseinrichtung für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag besteht.
- (2) Beiträge werden für die Kindertagespflege für jeden Monat erhoben, für den eine rechtsverbindliche Zusage besteht.
- (3) Beiträge werden für die Offene Ganztagschule oder die flexible Betreuung in den Grundschulen für den Zeitraum erhoben, für den eine verbindliche Anmeldung vorliegt und der Platz dem Kind in Absprache mit der Schulleitung zur Verfügung steht. 12)

§ 5 Einkommen

13)

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz (BEEG) ist in gesetzlicher Höhe abzüglich des Freibetrages gem. § 10 Abs. 2 BEEG anzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen:

§ 6 Maßgeblicher Einkommenszeitraum

14)

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (2) Die Zahlungspflichtigen sind verpflichtet bei der Aufnahme und danach auf Verlangen ihr maßgebliches Einkommen nachzuweisen, z.B. durch den Einkommensteuerbescheid oder eine Einkommenserklärung mit allen Belegen. Ohne den geforderten Nachweis zum Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Zahlungspflichtige, die sich selber in die höchste Einkommensstufe einordnen, müssen keine Belege vorlegen.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind von den Zahlungspflichtigen unverzüglich anzugeben. Werden sie verspätet angegeben, entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen über eine rückwirkende Beitragserstattung. Beitragsnachzahlungen werden in der Regel immer auch rückwirkend vorgenommen.

§ 7 Maßgebliche Alter der Kinder in Kindertageseinrichtung

15)

- (1) Kinder, die bis zum 01. November des begonnenen Kindergartenjahres ein Alter von mindestens drei Jahren erreicht haben werden, werden der Altersgruppe I (Kinder im Alter von drei Jahren und älter) zugeordnet.
- (2) Bei der Zuordnung der Kinder, die am 01. November des begonnenen Kindergartenjahres jünger als drei Jahre sind, ist das am letzten Tag eines jeden Monats vollendete tatsächliche Lebensalter für den jeweiligen Monat zugrunde zu legen.

§ 8 Beiträge

16) 35)

- (1) Es gelten die durch den Rat der Stadt Geldern beschlossenen Elternbeiträge, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Die gemäß der Beitragstabelle zu Gruppe 1, Gruppe 2, Gruppe 4 und Gruppe 5 erlassenen Beiträge werden analog den Regelungen zu § 37 des KiBiz NRW in der jeweils geltenden Fassung jährlich zum 01.08. erhöht, jeweils gerundet auf volle Euro.
- (3) Die gemäß der Beitragstabelle zu Gruppe 3 (OGS und FLEX) erlassenen Beiträge werden jährlich zum 01.08. um 3 % erhöht, jeweils gerundet auf volle Euro.
- (4) Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus zu zahlen

**Anlage zu § 8 der Elternbeitragssatzung
in der ab dem 01.08.2020 geltenden Fassung**

Monatliche Elternbeiträge ab dem 01.08.2020

Gruppe 1: Förderung und Betreuung von Kindern
- in Tageseinrichtungen im Alter von drei und vier Jahren

Einkommen		Betreuung in Std.		
ab	bis	25	35	45
	37.000	0	0	0
37.001	49.000	60	75	120
49.001	61.000	110	140	220
61.001	81.000	170	215	330
81.001	100.000	240	300	440
100.001		320	395	560

Gruppe 2: Förderung und Betreuung von Kindern
- in Tageseinrichtungen im Alter von unter drei Jahren

Einkommen		Betreuung in Std.		
ab	bis	25	35	45
	37.000	0	0	0
37.001	49.000	150	180	240
49.001	61.000	230	260	320
61.001	81.000	320	350	410
81.001	100.000	420	450	510
100.001		530	560	620

Gruppe 3: Förderung und Betreuung von Kindern
- Offener Ganztag und flexible Betreuung an den Grundschulen

Einkommen		Betreuung		
ab	bis	OGS	Flex 14	Flex
	37.000	0	0	0
37.001	49.000	40	40	32
49.001	61.000	64	64	51
61.001	81.000	101	101	81
81.001	100.000	141	141	113
100.001		197	197	158

- OGS = Offener Ganztag
- FLEX 14 = Flexible Betreuung bis 14 Uhr
- FLEX = Flexible Betreuung bis zur 6. Schulstunde

Gruppe 4 Förderung und Betreuung von Kindern
- in Tagespflege im Alter von drei und vier Jahren
- in Tageseinrichtungen und in ergänzender Tagespflege im Alter von drei und vier Jahren

Einkommen		Stunden						
ab	bis	15	20	25	30	35	40	45
	37.000	0	0	0	0	0	0	0
37.001	49.000	45	53	60	68	75	98	120
49.001	61.000	83	96	110	125	140	180	220
61.001	81.000	128	149	170	193	215	273	330
81.001	100.000	180	210	240	270	300	370	440
100.001		240	280	320	358	395	478	560

Gruppe 5 Förderung und Betreuung von Kindern
- in Tagespflege im Alter von unter drei Jahren
- in Tageseinrichtungen und in ergänzender Tagespflege im Alter von unter drei Jahren

Einkommen		Stunden						
ab	bis	15	20	25	30	35	40	45
	37.000	0	0	0	0	0	0	0
37.001	49.000	113	131	150	165	180	210	240
49.001	61.000	173	201	230	245	260	305	350
61.001	81.000	240	280	320	335	350	380	410
81.001	100.000	294	357	420	435	450	505	560
100.001		345	437	530	545	560	590	620

Liegt der Förder- und Betreuungsumfang oberhalb von 45 Std. in der Woche wird auf den zu veranlagenden Elternbeitrag ein Zuschlag von 25 % erhoben. Der Ab- bzw. Zuschlag wird jeweils gerundet auf volle Euro.

§ 9 Beitragsermäßigungen und Befreiungen

8)

- (1) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 anstelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, die Kindertagespflege, die Offene Ganztagschule oder eine flexible Betreuung in den Grundschulen in Anspruch, so ist ein hälftiger Beitrag für das nach Alter erste und zweite Kind gemäß der Beitragstabelle zu entrichten. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben. 19)
- (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30.09. das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 des Schulgesetzes NRW für ein Jahr zurückgestellt, so kann die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise auch drei Jahre betragen. 37)
- (3) Empfänger von Leistungen aus dem „Bildungs- und Teilhabepaket“ des Bundes (Leistungen des SGB II – Hartz IV –, SGB XII – Sozialhilfe – bzw. Empfänger von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld) und des Asylbewerberleistungsgesetzes haben keinen Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Empfänger von Leistungen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe nach § 27 Abs. 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG - SGB VIII) werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die zweite Einkommensstufe eingruppiert. Eine weitere Beitragsermäßigung nach Abs. 1 erfolgt für das Kind, für das Leistungen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe gezahlt werden, nicht.
- (5) Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 SGB VIII).

§ 10 Inkrafttreten

20) 28) 38)

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

30) 39)

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung „3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, die Offene Ganztagschule und die flexiblen Betreuungsangebote in den Grundschulen“ mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 19.12.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 20.12.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister

31) 40)

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 20.12.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister

25) 32) 41)

Bescheinigung der Bekanntmachung

Die vorstehende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, die Offene Ganztagschule und die flexiblen Betreuungsangebote in den Grundschulen vom 19.12.2019 wird zum 01.08.2020 im Internet der Stadt Geldern, bekannt gemacht.

Geldern, 10.01.2020

Im Auftrag

Sandra Cammaro

- 1) Die Bezeichnung der Satzung wurde geändert in „1. Änderung der ...“
- 2) Präambel geändert - Neufassung
- 3) § 1 - Bezeichnung wurde neu eingefügt
- 4) alter § 1 wird § 2
- 5) § 2 Absatz 1 wurde geändert
- 6) § 2 Absatz 3 wurde geändert
- 7) § 2 Absatz 4 wurde geändert
- 8) § 2 Absatz 6 wurde geändert
- 9) alter § 2 wird § 3
- 10) § 3 Abs. 5 - Neufassung
- 11) alter § 3 wird § 4
- 12) § 4 Abs. 3 - Neufassung
- 13) alter § 4 wird § 5
- 14) alter § 5 wird § 6
- 15) alter § 6 wird § 7
- 16) alter § 7 wird § 8
- 17) § 8 Abs. 2 - Neufassung
- 18) alter § 8 wird § 9
- 19) § 9 Abs. 1 - Neufassung
- 20) alter § 9 wird § 10
- 21) § 10 - Neufassung
- 22) Anlage zu § 8 der Elternbeitragssatzung - Neufassung
- 23) Bestätigung der Bekanntmachungsanordnung - Neufassung
- 24) Bekanntmachungsanordnung - Neufassung
- 25) Bescheinigung der Bekanntmachung - Neufassung
Die Änderungen 1) - 25) erfolgten durch Beschluss vom 19.05.2016, in Kraft getreten am 01.08.2016, BKO vom 27.06.2016

- 26) Die Bezeichnung der Satzung wurde geändert
- 27) Präambel geändert – Neufassung
- 28) § 10 - Neufassung
- 29) Anlage zu § 8 der Elternbeitragssatzung - Neufassung
- 30) Bestätigung der Bekanntmachungsanordnung - Neufassung
- 31) Bekanntmachungsanordnung - Neufassung
- 32) Bescheinigung der Bekanntmachung - Neufassung
Die Änderungen 26) - 31) erfolgten durch Beschluss vom 09.04.2018, und tritt in Kraft am 01.08.2019, BKO vom 12.04.2019

- 33) Die Bezeichnung der Satzung wurde komplett geändert
- 34) Präambel geändert – Neufassung
- 35) § 8 – Neufassung
- 36) Anlage zu § 8 der Elternbeitragssatzung – Neufassung
- 37) § 9 – Absatz 2 -Neufassung
- 38) § 10 - Neufassung
- 39) Bestätigung der Bekanntmachungsanordnung - Neufassung
- 40) Bekanntmachungsanordnung - Neufassung
- 41) Bescheinigung der Bekanntmachung - Neufassung
Die Änderungen 33) – 41) erfolgten durch Beschluss vom 19.12.2019, und tritt in Kraft am 01.08.2020, BKO vom 01.08.2020